

2254. Regierungsrat (Dringlichkeitserklärung). In Anwendung des § 40 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 erklären die anwesenden Mitglieder des Regierungsrates die gefassten Beschlüsse Nrn. 2188—2253 einstimmig als dringlich, wodurch diese Rechtsgültigkeit erhalten.